

WEBINAR

Energieauditverpflichtung Neu

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Nachlese



Vorstellung sattler energie consulting

ÜBER UNS...

Standorte

3

Gmunden, Linz und
Partnerbüro in Peißenberg,
Bayern

Dienstleistungs- angebote

45 +

für eine ganzheitliche und
vernetzte Betrachtung der
Energie-, Umwelt- &
Nachhaltigkeitssysteme



Zertifiziert nach ISO 50001:2018

Erfahrungen aus unserer
Praxis fließen in
zielgerichtete Lösungen ein



Abgewickelte Projekte

6.000 +

Erfahrung aus technischen und
strategischen Projekten

Seit

1995

Ein unabhängiges
Consulting-Unternehmen für
Energie-, Umwelt-,
Ressourcen- und
Nachhaltigkeitsthemen

Über

250 +

qualitativ hochwertige
Energieaudits abgewickelt



Ausgezeichnet

über 100 x

Unsere Arbeit ist national
und international vielfach
ausgezeichnet



100 %

erfolgreiche Zusammenarbeit
durch Vertrauen und Handschlagqualität



Energieeffizienz-Reformgesetz 2023 & Energieauditverpflichtung: Ein Blick in die Praxis

STATUS ENERGIEEFFIZIENZGESETZ

Die **Veröffentlichung** des **Energieeffizienz-Reformgesetzes 2023** wird nach mehr als zweijährigen Verhandlungen **sehnlichst erwartet**

Bis dahin herrscht bei vielen Unternehmen **Unklarheit** über die Fristen und gesetzlichen Vorgaben zur **Durchführung eines Energieaudits**

Parallel dazu: Klimakrise, erhöhte Energiepreise, Versorgungsunsicherheit
> Steigende Dringlichkeit, das **Thema „Energie“ im Betrieb zu verankern**

TIPPS ZUM VORGEHEN

1

Betroffenheit prüfen

- Geltungsbereich Energieauditverpflichtung ausgeweitet



2

Handlungsplan zurechtlegen

- Ressourcen (EnergieauditorInnen, Budget)
- Zeitplan (Fristen)



3

Auf dieser Basis:
Langfristig, zielführende Maßnahmen setzen





Energieauditverpflichtung Neu

Regierungsvorlage zum EEffG 2023 (mit Schwerpunkt Energieauditverpflichtung)

Im Rahmen des Webinars der Sattler Energie Consulting GmbH, 2.2.2023

BMK – Klima und Energiesektion

Abteilung VI/6 Energieeffizienz und Wärme

Zeitplan

- Begutachtungsverfahren endete am 18.1.2023
- **Beschluss als Regierungsvorlage am 1.2.2023 erfolgt**
- **Aviso:**
 - Parlamentarischer Prozess: Februar/März
 - Kundmachung und Inkrafttreten noch im März

Hintergrund für die Anpassungen

- **Vollständige Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben der EED II**
 - Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, in der Fassung der Richtlinie 2018/2002/EU
- **Berücksichtigung der nationalen Evaluierung zum EEffG 2014**
 - mehr Rechtssicherheit
 - weniger Bürokratie
 - effektiver

Regierungsvorlage

- Downloadbar unter:

- RIS:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=REGV&Dokumentnummer=REGV_ECEF7344_3796_489C_9E2A_E9B0B4A9710B

Begutachtungsentwurf

- Downloadbar unter:
 - BMK:
<https://www.bmk.gv.at/themen/energie/effizienz/recht/effizienzgesetz.html>
 - RIS:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BEGUT&Dokumentnummer=BEGUT_ECEF7344_3796_489C_9E2A_E9B0B4A9710B
 - Parlament:
<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/240>

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Allgemeiner Überblick zur Regierungsvorlage

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)

Regelungsgegenstände des EEffG 2023

- **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**
 - U.a. Begriffsbestimmungen (§ 4)
 - gesamtstaatliche Energieeffizienzziele & deren Aufteilung (§§ 5, 6)

	EEffG 2014	EEffG 2023
Energieeffizienzziel	1.050 PJ	920 PJ
kumulierte Endenergieeinsparungen	310 PJ	650 PJ

Durch Bundesmittel iHv 190 Mio EUR/a und weitere alternative strategische Maßnahmen

Regelungsgegenstände des EEffG 2023

- **2. Abschnitt: Energieeinsparungen bei Haushalten und begünstigten Haushalten**
 - Beratungsstellen (§ 7)
 - Verpflichtet sind Energielieferant:innen, die aufgrund Dauerschuldverhältnis elektrische Energie, Erdgas oder Fernwärme/Fernkälte od Wärme bzw. Kälte an Endverbraucher:innen in Österreich absetzen
 - bei Endenergieabsatz > 25 GWh : kostenlose telefonische Kontaktmöglichkeiten
 - bei Endenergieabsatz > 35 GWh an Endverbraucher:innen in Österreich: Einrichtung einer Beratungsstelle

Regelungsgegenstände des EEffG 2023

- **3. Abschnitt: Energieaudits, Managementsysteme und Energiedienstleistungen**
 - *Dazu im Detail gleich nach dem Überblick 😊*
 - Anwendungsbereich (§ 9)
 - Energieaudits & Managementsysteme bei großen Unternehmen (§ 10)
 - Standardisiertes Berichtswesen (§ 11)
 - Qualitätsstandards (§ 12)
 - Elektronische Liste (§ 13)

Regelungsgegenstände des EEffG 2023

- **4. Abschnitt: Energieeffizienzverpflichtungen des Bundes**
 - U.a.: Vorbildfunktion des Bundes (§ 14)
 - Energieeinsparungen des Bundes und der BIG (§ 18)
 - etc.

Regelungsgegenstände des EEffG 2023

- **5. Abschnitt: Einzelverbrauchserfassung (Sub Metering)**
 - Regelungen u.a. zu
 - individuellen Verbrauchszählern und Heizkostenverteilern (s. § 22),
 - Fernableseanforderungen bis 1.1.2027 & Datenschutz (s. § 23)

Regelungsgegenstände des EEffG 2023

- **6. Abschnitt: Behörde und Verfahren**
 - U.a. Behörde (§ 24): **E-Control** ersetzt NEEM
 - Regelung zur elektronischen Meldeplattform (§ 27) und der Meldepflichten (§28)
 - Bewertung und Anrechenbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen (§ 30)
 - **Verfahren zur Prüfung von Energieaudits und Managementsystemen (§ 33)**
 - **Verfahren zur Eintragung in die elektronische Liste (§ 34)**
 - Verwaltungsstrafen (§ 36)

Regelungsgegenstände des EEffG 2023

- **8. Abschnitt: Übergangsbestimmungen**
 - Betr Audits s. insbes § 42 Abs 1, § 43 Abs 1
 - Betr Energiedienstleister:innen s. insbes § 43 Abs 4, § 44
- **Anhang zu § 10: Mindestvorgaben für Energieaudits und Managementsysteme**

EEff-Verordnungen in Vorbereitung

- EEff-Maßnahmenverordnung („EEff-MV“)
- EEff-Individuelle-Verbrauchserfassung-Verordnung („EEff-IVEV“)
- **EEff-Standardisierte-Kurzberichte-Verordnung („EEff-SKV“)**
- **EEff-Qualitätsbeurteilungs-Verordnung Energiedienstleister:innen („EEff-QBV“)**

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Energieauditverpflichtung

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)

Kurzer Blick zurück

Abbildung 20: Branchenverteilung verpflichteter großer Unternehmen



2.072 Unternehmen | Daten: Österreichische Energieagentur

Quelle: BMK (Hrsg), Klima- und Energieziele: Monitoringreport (2021)

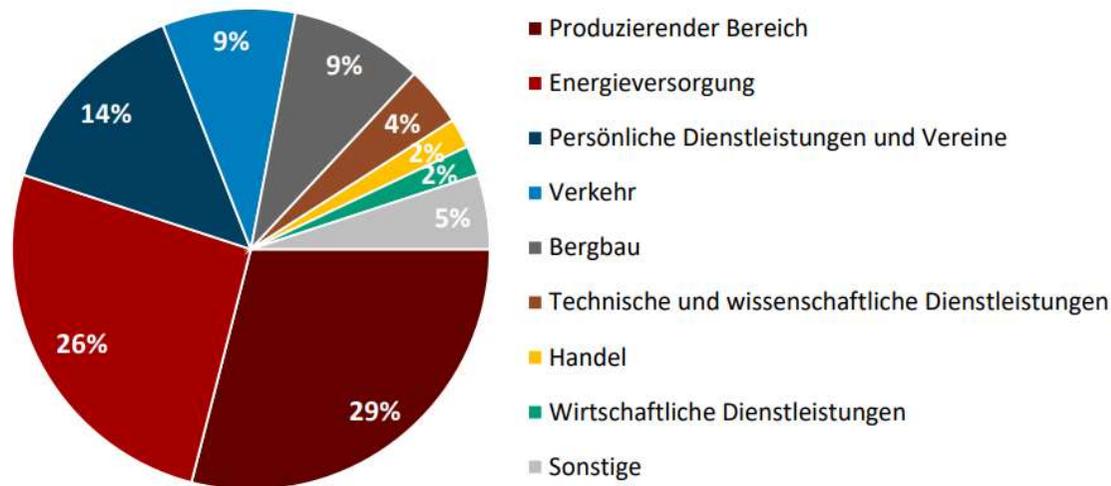
Im Jahr 2020 waren 2.072 Unternehmen als verpflichtete große Unternehmen gemäß § 9 EEffG 2014 gemeldet.

Bereich persönliche Dienstleistungen und Vereine bildete mit 679 gemeldeten Unternehmen den Hauptanteil der verpflichteten großen Unternehmen.

An zweite Stelle mit 524 Unternehmen trat der produzierende Bereich.

Kurzer Blick zurück

Abbildung 21: Energieaudits: Verteilung des Energieverbrauchs nach Branchen



1.910 Unternehmen | Daten: Österreichische Energieagentur

Quelle: BMK (Hrsg), Klima- und Energieziele: Monitoringreport (2021)

Insgesamt wurden für 1.910 Unternehmen Energieaudits durchgeführt.*

Der produzierende Bereich hat mit 29% den höchsten Anteil am Energieverbrauch, gefolgt von der Energieversorgung mit 26%.

* Differenz zu 2.072 verpflichteten Unternehmen aufgrund Nutzung konzernverbundener Meldung. Auswertungen berücksichtigen nur das jeweils aktuellste Audit der Unternehmen.

Kurzer Blick zurück

Abbildung 24: Ausgewiesener Energieverbrauch und Energieeinsparung aufgeteilt nach Bereichen



Quelle: Anwendung zum EEEG, Auswertungen Monitoringstelle 2021

Quelle: BMK (Hrsg), Klima- und Energieziele: Monitoringreport (2021)

Der Großteil des in den Energieaudits untersuchten Energieverbrauchs ist dem Bereich Prozesse zuzurechnen.

In 64% aller gemeldeten Energieaudits wird ein Energieeinsparpotenzial im Unternehmen zwischen 1-10% ausgewiesen.

Bereich Transport: 5-20% durchschnittliches Einsparpotenzial.
Gebäudemaßnahmen: >20% Einsparpotenzial.

Bei Zweifeln zu Verpflichtung:
Feststellungsbescheid der
E-Control

Wer ist zu Energieaudit/Managementsystem verpflichtet? (I)

- Unternehmen mit **Sitz in Österreich**, davon:
 - Bestehende **große Unternehmen** gem § 4 Z 25 (vgl § 9 Abs 1 Z 1)
 - Große Unternehmen, die die **Schwellenwerte gem § 4 Z 31 im Vorjahr überschritten** haben (vgl § 9 Abs 1 Z 2)
 - Unternehmen im Rahmen einer **Unternehmenszusammenrechnung** (vgl § 9 Abs 1 Z 3; s. nächste Folie)

Wer ist zu Energieaudit/Managementsystem verpflichtet? (II)

– Unternehmen innerhalb Unternehmenszusammenrechnung

- Wenn sie zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Unternehmens oder mehr als 50% Eigentum an anderen Unternehmen halten und in allen zu mehr als 50% verbundenen Unternehmen zusammen die **Schwellenwerte gem § 4 Z 31 im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten** haben.
- Bestehen eines **beherrschenden Einflusses** wird jenen Unternehmen gleichgestellt, die zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen.

Definition zum großen Unternehmen in der RV

- § 4 Z 25. „große Unternehmen“ Unternehmen, die nicht kleine (Z 29) oder mittlere Unternehmen (Z 31) sind;
- § 4 Z 29. „kleine Unternehmen“ Unternehmen mit höchstens 49 Beschäftigten und mit einem Umsatz von höchstens zehn Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens zehn Millionen Euro;
- § 4 Z 31. „mittlere Unternehmen“ Unternehmen mit höchstens 249 Beschäftigten und mit einem Umsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro, sofern sie nicht kleine Unternehmen sind;

Begriff „großes Unternehmen“ – Erläuterungen zur RV

- Zu Z 25: Der Begriff „große Unternehmen“ entspricht § 5 Z 19 EEffG 2014. Große Unternehmen sind alle Unternehmen, die keine KMU sind. Zur KMU-Definition siehe Empfehlung (EG) 2003/361 der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36, betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.
- Beschäftigt ein Unternehmen z.B. 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (oder mehr), ist es jedenfalls als großes Unternehmen zu qualifizieren. Beschäftigt es lediglich 249 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so ist es nur dann als großes Unternehmen zu qualifizieren, wenn der Schwellenwert, den das Unternehmen wahlweise einhalten möchte (Bilanzsumme oder Umsatz), überschritten wird.

Wozu ist man verpflichtet?

- **Zumindest alle vier Jahre** Durchführung eines **Energieaudits oder** Einrichtung eines **anerkannten Managementsystems oder Kombination** von Audit und anerkanntem Managementsystem
- Dokumentation der Einhaltung der Mindestvorgaben nach Anhang zu § 10 mittels **standardisierten Kurzberichts** (dazu ergeht noch VO der E-Control), zumindest alle vier Jahre;
bei Energieaudits überdies zumindest alle vier Jahre Dokumentation eines **Energieauditberichts**.
- Einhaltung der **Meldepflichten an die E-Control** gem § 28 (insb hinsichtlich: standardisierter Kurzberichte, Zertifikat oder Registrierungsnummer des anerkannten Managementsystems; Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte; Zuständigkeiten innerhalb konzernweiser Zusammenrechnung)
- **Aufbewahrungspflicht** der bezughabenden Unterlagen für sieben Jahre

Wer ist fachlich zur Durchführung eines Energieaudits befugt?

- Die E-Control hat eine aktuelle elektronische Liste der Energieauditor:innen zu führen, die die Qualitätsstandards gem § 12 EEffG 2023 erfüllen. Die bereits eingetragenen Energiedienstleister:innen werden übernommen.
- Diese Qualitätsstandards für Energieauditor:innen sind:
 - Berufsberechtigung
 - Erforderliche Fachkenntnis durch Ausbildung
 - Praktische Erfahrung im Rahmen einer mindestens 3jährigen Tätigkeit im Bereich Energieeffizienz während der letzten 5 Jahre
- Nähere Konkretisierung durch Verordnung der E-Control



Anträge, die Voraussetzungen gem EEffG 2014 erfüllen, können bis Ende 2023 bei E-Control eingebracht werden.

Wer muss melden?

- Grundsätzlich das verpflichtete Unternehmen
- Es kann aber eine Energieauditorin/ein Energieauditor mit der Vornahme der Meldungen auf Risiko des verpflichteten Unternehmens beauftragt werden
- Innerhalb der konzernweisen Zusammenrechnung kann ein Unternehmen mit Sitz in Österreich dazu bestimmt werden, für die anderen Unternehmen zu melden

Was passiert bei nicht fristgerechter Meldung?

- Erfolgt die Meldung des standardisierten Kurzberichts nicht fristgerecht, wird das fristgerechte Meldedatum als Grundlage für die Berechnung der nächsten Meldung herangezogen.
- Geldstrafe bis zu 20.000 EUR (vgl § 36 Abs 4 Z 3 lit a)

Ab wann ist man verpflichtet?

- Wenn man als verpflichtetes Unternehmen im Kalendervorjahr die Schwellenwerte überschritten hat
- muss man die Schwellenwertüberschreitung der E-Control bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres melden und
- muss man bis zum 30. November des folgenden Kalenderjahres einen standardisierten Kurzbericht melden

(vgl § 33 Abs 1 EEffG 2023)

Wie schaut das mit den Übergangsbestimmungen aus?

- Grundsätzlich ist das Kalenderjahr der letzten Meldung gem EEffG 2014 für die Berechnung der nächsten Meldung heranzuziehen (vgl § 42 Abs 1)
- Fällt die Meldepflicht auf einen Zeitraum vor Inkrafttreten des EEffG 2023 **oder bis zum Ende des Kalenderjahres 2023**, hat die Meldung bis 30. November des dem Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres zu erfolgen (= 30.11.2024; vgl § 43 Abs 1 1. Satz)
- Verpflichtete Unternehmen können für den Zeitraum vor Inkrafttreten des EEffG 2023 ordnungsgemäß nach EEffG 2014 durchgeführte Energieaudits oder Managementsysteme melden. Für die Berechnung der nächsten Meldung ist bei diesen Unternehmen das Kalenderjahr 2023 heranzuziehen (vgl § 43 Abs 1 2. und 3. Satz)

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rückmeldungen und Kontakt: vi-6@bmk.gv.at

Abteilung VI/6 Energieeffizienz Wärme
BMK – Sektion VI für Klima und Energie



Ihre Fragen & Antworten

Fragen & Antworten (Q&A) zum Webinar: Energieauditverpflichtung Neu 02.02.2023

Basierend auf der aktuellen Regierungsvorlage zum Energieeffizienzgesetz (EEffG) 2023

GELTUNGSBEREICH

Wie definiert sich ein Großunternehmen, so dass es zur Verpflichtung führt?

Verpflichtet zur Durchführung eines Energieaudits oder zur Einrichtung eines anerkannten Managementsystems sind entweder Unternehmen, die von sich aus die Schwellenwerte für mittlere Unternehmen überschreiten oder Unternehmen innerhalb einer Konzerngruppe, die gemeinsam den Schwellenwert für mittlere Unternehmen überschreiten.

Konkret sind folgende Unternehmen mit **Sitz in Österreich** verpflichtet:

- **Große Unternehmen,**
 - die die Schwellenwerte für ein mittleres Unternehmen im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten haben:
 - entweder mehr als 249 Beschäftigte oder
 - Umsatz von mehr als 50 Mio. € und Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. €.Als großes Unternehmen gilt man jedenfalls, wenn man unabhängig von den Umsatz- und Bilanzsummengrenzen mehr als 249 Beschäftigte hat. Bei weniger als 249 Beschäftigten, müssen die Umsatz- und Bilanzsummengrenzen eines mittleren Unternehmens überschritten werden.
- **Unternehmen innerhalb Unternehmenszusammenrechnung,**
 - die zu mehr als 50 % im Eigentum eines anderen Unternehmens oder mehr als 50 % Eigentum an anderen Unternehmen halten, haben für die Feststellung der Verpflichtung zusammengerechnet zu werden;
 - werden **im vorangegangenen Kalenderjahr die Schwellenwerte eines mittleren Unternehmens** in allen zu mehr als 50 % verbundenen Unternehmen zusammen **überschritten**, sind alle verbundenen Unternehmen verpflichtet. Das Bestehen eines beherrschenden Einflusses ist gleich zu behandeln als stünde man zu mehr als 50 % im Eigentum eines anderen Unternehmens.

Siehe auch *Europäische Kommission* (Hrsg.), Benutzerleitfaden zur Definition von KMU:

https://publications.europa.eu/resource/cellar/79c0ce87-f4dc-11e6-8a35-01aa75ed71a1.0004.01/DOC_1

Haben Unternehmen unter 249 Mitarbeiter:innen in Österreich keinerlei Verpflichtung?

Nur solange diese die Schwellenwerte für Umsatz von 50 Mio. € oder Bilanzsumme von 43 Mio. € nicht überschreiten und diese nicht Teil einer Konzerngruppe sind, in der die Summe aller Einzelunternehmen die Schwellenwerte überschreiten, so sind sie **nicht** zur Meldung von Energieaudits oder Managementsystemen verpflichtet. Sie unterliegen der Verpflichtung unter der Voraussetzung, dass der Umsatz > 50 Mio. € und auch die Bilanzsumme > 43 Mio. € ist.

Gibt es im Rahmen der Energieauditverpflichtung eine Abhängigkeit der KMUs vom Energieverbrauch?

Nein, ausschlaggebend sind bei KMUs rein die Beschäftigtenzahl und die Umsatz- oder Bilanzsummen bzw. die Verpflichtung aufgrund der konzernweisen Zusammenrechnung.

Wer ist verpflichtet, das EAUD zu veranlassen? Mutter in Deutschland, Tochter in Österreich – Bericht ist in Österreich abzuliefern (verschiedene nationale Gesetzgebungen).

Grundsätzlich jedes verpflichtete Unternehmen für sich = die Tochter in Österreich.

Wird die Summe der Mitarbeiter:innen/Umsatzsumme für jedes Unternehmen einzeln betrachtet, oder gilt hier die Summe aller Unternehmen im Konzernverband?

Die Summe der Mitarbeiter:innen, Umsätze und Bilanzsummen sind nur für die Feststellung der Verpflichtung erforderlich. Energieaudits und Managementsysteme müssen nur jene Unternehmen berücksichtigen, für die die jeweilige Energiedienstleistung durchgeführt wird. Wenn beispielsweise jedes Unternehmen in einem Konzern ein eigenes Energieaudit durchführen lässt, dann sind auch nur die Standorte, Anlagen und Fahrzeuge des betrachteten einzelnen Unternehmens zu analysieren.

Wer muss dann das Audit durchführen – der Konzern für alle Unternehmen, oder alle Unternehmen einzeln?

Ein Energieaudit ist von einer qualifizierten Energieauditorin oder einem qualifizierten Energieauditor durchzuführen. **Jedes einzelne Unternehmen** ist für sich verpflichtet, ein Energieaudit oder ein Managementsystem umzusetzen.

Innerhalb der konzernweisen Zusammenrechnung kann ein Unternehmen mit Sitz in Österreich dazu bestimmt werden, für die anderen Unternehmen zu melden. Das bedeutet, dass ein einzelnes Unternehmen entweder die Verpflichtung für mehrere Unternehmen im Konzern erfüllen kann oder die Meldung zur Erfüllung der Verpflichtung für mehrere Unternehmen im Konzern übernehmen kann.

Wie ist das Vorgehen im Falle einer Unternehmenszusammenrechnung, sofern die Unternehmen unterschiedliche Managementsysteme bzw. nur einzelne Betriebe ein Managementsystem haben?

Große Unternehmen können die Verpflichtung durch Kombination von Energieaudit und anerkanntem Managementsystem erfüllen. Es ist eine Möglichkeit zur aggregierten Meldung vorgesehen, in der gleichzeitig mehrere Unternehmen und Energiedienstleistungen gemeldet werden können. Die Meldungen haben bestimmte Kennzahlen sowie wesentliche Energieverbrauchsbereiche abzudecken, die in einer Verordnung zum standardisierten Kurzbericht festgehalten werden.

Gilt diese EAUD-Verpflichtung nach EEffG 2023 auch für die Ämter des Bundes bzw. für dessen nachgelagerte Ämter. Wenn ja: ab wann?

Für die Dienststellen des Bundes gelten die Energieeffizienzverpflichtungen des 4. Abschnitts. Sie unterliegen nicht der EAUD-Verpflichtung nach dem 3. Abschnitt, wohl aber öffentliche Unternehmen, die die Kriterien eines großen Unternehmens bzw. aufgrund einer Unternehmenszusammenrechnung erfüllen.

Kann bei Einrichtung eines anerkannten Managementsystems ein internes sowie externes Audit komplett entfallen? Reicht die Einführung eines Managementsystems im Betrieb oder muss es sich um ein zertifiziertes Managementsystem handeln? Gibt es Erleichterungen für Unternehmen mit Energie- und Umweltmanagementsystemen?

Ja, sofern alle im EEffG 2023 geforderten Inhalte durch das Managementsystem abgedeckt sind. Dieses muss **zertifiziert und aufrecht** sein. Lt. derzeitigem Entwurf handelt es sich um eine Alternativverpflichtung, der nachgekommen wird, sofern alle vier Jahre die Durchführung eines Energieaudits oder ein von einer akkreditierten Stelle eingerichtetes zertifiziertes Managementsystem gemeldet wird (im Rahmen des standardisierten Kurzberichts). Unternehmen mit einem Energie- und/oder Umweltmanagementsystem müssen keinen Energieauditbericht erstellen. Bei der Meldeverpflichtung gibt es keine Unterschiede. Die Erkenntnisse (Energieverbrauch, Maßnahmen) sind allerdings sowohl für Energieaudits als auch für Managementsysteme über den standardisierten Kurzbericht zu melden.

Bspw: Das Managementsystem 50001 wurde durch ein deutsches Unternehmen zertifiziert. Dieses [Managementsystem/Zertifikat] muss somit bei der E-Control gemeldet sein, weiters ist ein standardisierter Kurzbericht zu erstellen. Stimmt diese Aussage?

Ja, diese Aussage ist korrekt.

Müssen die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden?

Eine Verpflichtung zur Umsetzung der Empfehlungen, die im Energieauditbericht enthalten sind, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Hier folgt eine Fortschreibung der alten Gesetzeslage. Dennoch profitiert ein Unternehmen in Zeiten hoher Energiepreise nach entsprechender Amortisation der Maßnahmen maßgeblich. Dabei ist insbesondere die Bewusstseins-schaffung bzw. Sensibilisierung eine Folge der vorgeschlagenen Empfehlungen.

Neu ist, dass beim Audit die Maßnahmen des letzten Energieaudits aufgegriffen werden sowie begründet werden muss, warum diese nicht umgesetzt wurden. Zusätzlich bedarf es einer Unterschrift des Geschäftsführers als auch eines Berichts an den Vorstand (sofern vorhanden).

Wird es eine Möglichkeit zur anonymisierten Analyse der eingereichten Audits (Benchmarking je Industriebereich) geben?

Die Meldung über den standardisierten Kurzbericht gegenüber der E-Control erfolgt nicht anonymisiert. Die Auswertungen der gemeldeten Daten zum Energieverbrauch und den Maßnahmen erfolgen ausschließlich anonymisiert und werden keine Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen zulassen. Die Ausgestaltung der Auswertungen wird auf Basis der erhaltenen Datenqualität entschieden.

Gibt es eine Verpflichtung für die Durchführung des Bereichs (Gebäude, Prozesse, Transport), wenn diese mehr als 10 % des Gesamtenergieverbrauchs ausmachen und darunter nicht?

Ja, die 10 %-Regel bleibt bestehen wie gehabt. Neu ist, dass diese Regel sich auf die von der jeweiligen Energiedienstleistung umfassten Unternehmen bezieht und nicht mehr auf den gesamten Konzern.

Behalten selbst gebankte Maßnahmen aus dem Zeitraum 2014–2020 weiterhin ihre Gültigkeit? Wenn nein: warum nicht und wenn ja: wie kann man sie von der NEEM auf die E-Control übertragen?

Art. 7 der EU-Energieeffizienzrichtlinie sieht einen strikten Übergang zwischen der alten (2014–2020) und der neuen Verpflichtungsperiode (2021–2030) vor. Energieeinsparungen vor 2021 sind nicht für die neue Verpflichtungsperiode anrechenbar. Zudem entfällt die Lieferantenverpflichtung für Energielieferant:innen mit dem neuen EEffG.

Müssen Maßnahmen an Energielieferanten übertragen werden?

Das Lieferantenverpflichtungssystem entfällt mit dem Entwurf des neuen Energieeffizienzgesetzes!

Was kann man mit dokumentierten EE-Maßnahmen aus den Jahren 2021 und 2022 anfangen? Gibt es den Handel mit EE-Maßnahmen noch?

Das Lieferantenverpflichtungssystem entfällt mit dem Entwurf des neuen Energieeffizienzgesetzes! Der Handel mit Energieeffizienzmaßnahmen wurde implizit durch Energielieferant:innen ausgelöst.

Müssen Einsparungen auch weiterhin eingemeldet werden und wie alt dürfen Maßnahmen max. sein, um sie noch bei dieser nächsten Einmeldung berücksichtigen zu können?

Das Lieferantenverpflichtungssystem entfällt mit dem Entwurf des neuen Energieeffizienzgesetzes! Die Meldung von Energieeffizienzmaßnahmen durch Unternehmen oder Energielieferanten ist nicht mehr vorgesehen.

Ist es geplant für auditverpflichtete Filialisten der Handelsbranche ein Multisite-Verfahren einzuführen?

Sofern mehrere Standorte vorhanden sind, reicht die Auditierung von repräsentativen Standorten. Das Audit muss verhältnismäßig sein. Das Bundesministerium bemüht sich, die derzeitige Lage fortzuführen. *(Anm: Früher hieß es eine repräsentative Stichprobe.)*

WIE: WESENTLICHE ENERGIEVERBRAUCHER

Wie ist die 10 %-Regel anzuwenden? Kann man die Standorte und Subunternehmen clustern wie man will bzw. wie es am besten passt? Zählt der Standort oder das Einzelunternehmen (kann auch mehrere Standorte betreiben)?

Diese Regel ist auf jene Unternehmen anzuwenden, die vom jeweiligen Audit/Managementsystem umfasst sind. Dies kann ein einzelnes Unternehmen sein oder mehrere Unternehmen. Auf Standortebene greift die Regelung nicht.

In der Beschreibung der Mindestkriterien für E-Audits (Anhang 1) gibt es keinen Verweis mehr auf die Norm EN 16247 und auch die Liste je Bereich ist viel kürzer. Die Rede ist von „wesentlichen Energieverbrauchern“, die zu analysieren sind. Heißt das, dass ich diese Bereiche auch nicht im Detail erheben muss? Bsp.: Man weiß aus einer Messung, dass Druckluft nur 2 % des Stromverbrauchs ausmacht (= nicht wesentlich). Darf das Unternehmen auch die Erhebung der Maschinendaten (Kompressor, Alter, Leistung, Pufferkapazität, ...) weglassen?

Der gesamte Bereich (Gebäude/Produktionsprozesse/Transport) ist im Detail zu analysieren, wenn dieser 10 % vom Gesamtenergieverbrauch überschreitet. Innerhalb des Bereichs Produktionsprozesse müssen nur die wesentlichsten Produktions- und Betriebsmittelprozesse analysiert werden.

Dabei muss die Mehrheit des Energieverbrauchs im Detail analysiert werden, unabhängig vom Anteil einzelner Verbrauchsanlagen am Gesamtenergieverbrauch. Die Entscheidung, welche der Produktions- und Betriebsmittelprozesse am sinnvollsten sind, liegt bei den Energiedienstleister:innen. Im angeführten Beispiel könnte die Analyse anderer Produktionsprozesse für die Identifikation von Maßnahmen sinnvoller sein, dann würde auch die Erhebung der Maschinendaten entfallen. Sinn und Zweck der Energiedienstleistungen ist die Identifikation von Verbesserungsmöglichkeiten beim Energieverbrauch und der Energieversorgung, um dem Unternehmen ihre Potentiale aufzuzeigen. Aus diesem Grund sollten die Ergebnisse vor allem für das Unternehmen aufschlussreich und nutzbar sein.

Wann ist eine Anlage/ein Bereich (z.B. Beleuchtung) ein „wesentlicher“ Verbraucher? Genügt es jene Anlagen herauszugreifen, die für 80 % (90 %) des Verbrauchs verantwortlich sind und für diese dann „ordentliche“ Maßnahmen aufzustellen? Und die restlichen 20 % (10 %) nicht zu behandeln?

Der Bereich „wesentlicher Energieverbrauchsbereich“ ist im Gesetzesentwurf klar definiert. Bei den „wesentlichen Verbrauchern“ gibt es keine spezifische Vorgabe, weil diese bei heterogenen Energieverbrauchern nicht überall gleich sinnvoll sind. Im Zweifelsfall ist die Auswahl der wesentlichen Verbraucher zu begründen. Die detaillierte Analyse von 80 % des Energieverbrauchs im Bereich Prozesse fällt voraussichtlich unter den Begriff wesentlich.

86 % Energieverbrauch im Prozess. Wie wird sichergestellt, dass man in diesem Bereich die notwendigen Optimierungen schafft? Die restlichen 14 % (inkl. aller Gebäude) sind ja dann eher unerheblich!

Ad „notwendige Optimierungen“: Es gibt keine Umsetzungsverpflichtung für identifizierte Energieeffizienzmaßnahmen.

Ad „14 % unerheblich“: Im EEffG 2023 ist klar geregelt, dass ein Bereich mit mehr als 10 % als wesentlich einzustufen und zu analysieren ist.

Wie hoch ist die Einsparungsverpflichtung (früher 0,6 %)?

Die Einsparungsverpflichtung der EVUs, welche größtenteils an die Endverbraucher weitergegeben wurde, entfällt mit dem Entwurf des Energieeffizienzgesetzes!

WER: LISTUNGEN, VERANTWORTLICHKEITEN

Wer darf EAUDs durchführen?

Qualifizierte Energieauditor:innen gemäß § 12 EEffG 2023.

Bedarf es neuer Listungen?

Registrierungen nach dem EEffG 2014 werden übernommen. Diese sind zu regelmäßigen „Requalifizierungen“ verpflichtet. Anträge auf Aufnahme in die Liste der qualifizierten EnergiedienstleisterInnen können bei der E-Control noch bis 2023 nach dem alten Recht eingebracht werden. Dabei müssen die Voraussetzungen gem. § 17 Abs 3 EEffG 2014 erfüllt sein.

Gibt es noch die "internen Energieauditor:innen"?

Nein, interne Energieauditor:innen wurden nur für die Erstellung von Energieaudits im Rahmen von Managementsystem im EEffG 2014 eingeführt. Bei Managementsystemen sind allerdings keine Energieaudits mehr erforderlich. Sowohl Energieaudits als auch Managementsysteme werden einheitlich über den standardisierten Kurzbericht gemeldet.

Sofern ein/e interne/r Energieauditor/in also noch nicht in der Liste eingetragen ist, bräuchte er/sie nach der Regierungsvorlage also nun unter anderem eine entsprechende Gewerbeberechtigung, um als Energieauditor/in Frage zu kommen? Wenn das ein qualifizierter Angestellter ist, wird er nämlich kein Gewerbe anmelden.

Interne Energieauditor:innen sind im EEffG 2023 nicht vorgesehen.

Was bedeutet „unabhängig“ iSd § 10 Abs. 3 Z 3 bzw. „nicht verantwortlich“ laut den Erläuterungen?

Damit soll die unabhängige Durchführung eines Energieaudits sichergestellt sein. Es darf also nicht von ein und derselben Person durchgeführt werden, die auch für den Unternehmensbereich verantwortlich ist. Der/die qualifizierte Energieauditor:in soll die Analyse, Bewertung und Berichtslegung zum Energieaudit ohne erzwungene Vorgabe durch das Unternehmen vornehmen können.

Zur Requalifizierung der gelisteten Auditor:innen. Als Voraussetzung ist die halbe Punkteanzahl an Fortbildungen nachzuweisen. Wann gibt es dazu wo Fortbildungsangebote?

Ministeriumsseitig geben wir keine Empfehlungen für Bildungsanbieter ab. Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit von Ausbildungen werden per Verordnung der E-Control gemäß §12 Abs. 3 festgelegt.

Welche neuen Anforderungen (außer die 3 Jahre Erfahrung im Bereich Energieeffizienz) kommen für die Registrierung zur Durchführung von externen Energieaudits nach EEffG dazu? Bleibt das Punktesystem gleich?

- Die E-Control hat eine aktuelle elektronische Liste der Energieauditor:innen (und Energieberater:innen) zu führen, die die Qualitätsstandards gem. § 12 EEffG 2023 erfüllen. Die bereits eingetragenen Energiedienstleister:innen werden übernommen. Diese Qualitätsstandards für Energieauditor:innen sind:
 - Berufsberechtigung
 - Erforderliche Fachkenntnis durch Ausbildung
 - Praktische Tätigkeit im Rahmen einer mindestens 3-jährigen Tätigkeit im Bereich Energieeffizienz während der letzten 5 Jahre
- Nähere Konkretisierung durch Verordnung der E-Control (folgt zeitnah nach Inkrafttreten des EEffG 2023).
- Teil der Verordnung wird auch ein Punkteschema sein. Die Regierungsvorlage gibt hier vor, dass die erforderlichen Punkte zu mindestens 30 % durch Ausbildungen, mindestens 30 % durch Referenzprojekte und der verbleibende Rest wahlweise durch Ausbildungen oder Referenzprojekte nachzuweisen sind. Für die Requalifizierung müssen mindestens 50 % der für die Ersteintragung erforderlichen Punkte erreicht werden. Die genaue Ausgestaltung des Punkteschemas ist noch in Bearbeitung. Eine Begutachtung im Laufe des März 2023 ist geplant.

Muss ein/eine Energiebeauftragte/r der obersten Leitung ernannt werden?

Bei anerkannten Managementsystemen muss eine Person benannt werden, die für das Managementsystem verantwortlich ist. Auch für die Meldung des standardisierten Kurzberichts muss es eine Ansprechperson geben.

Inwieweit besteht die Möglichkeit den TIPCHECK-Auditor als offiziellen Energieauditor anerkennen zu lassen? Ein TIPCHECK ist ein Energieaudit spezialisiert auf technische Dämmsysteme für haus- und betriebstechnische Anlagen. In TIPCHECK-Trainings werden Dämmspezialisten zu Energieauditoren ausgebildet und von der EiiF als „TIPCHECK engineer“ zertifiziert.

Sofern TIPCHECK-Auditor:innen über die entsprechende Berufsberechtigung verfügen und die entsprechenden Qualifikationen nachweisen können steht dem nichts entgegen. Ohne die formale Registrierung und Beantragung kann keine Aufnahme in die Liste der Energiedienstleisterinnen und Energiedienstleister erfolgen.

WARUM

In Deutschland werden die gleichen EU-Vorgaben zur Energieeffizienz umgesetzt wie in Österreich. Dort gibt es jedoch seit vielen Jahren eine Verpflichtungsbefreiung für Unternehmen mit Energiemanagementsystemen gemäß § 8 EDL-G. Warum wird im EEffG mit den § 9 bis § 11 inkl. Anhang immer noch mehr gefordert als in Deutschland? Noch dazu wo in den Erläuterungen zum Anhang angeführt ist, er sei „auf das für die Praxishandhabung notwendige Maß reduziert“.

Die österreichische Energieeffizienzrichtlinie basiert sehr stark auf der unionsrechtlichen Richtlinie. In der Richtlinie sind Energieaudits und Managementsysteme gleichbehandelt – aus diesem Grund war eine unterschiedliche Behandlung dieser bei der Gesetzeserarbeitung in Österreich nicht schlüssig. Dennoch galten alle Bemühungen dahingehend, mit den Kurzberichten ein klares Verständnis zu schaffen und die wesentlichen Punkte zu schaffen, zum Zwecke einer Kontrolle.

WANN

Wann wird das fertige Gesetz in Kraft treten?

Das BMK engagiert sich für die politische Einigung und setzt dabei viel in die Überzeugungskraft. Die Notwendigkeit dieses Gesetzesbeschlusses ist allen Beteiligten bewusst. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Gesetz mit März in Kraft tritt. Vor allem gilt es dazu auch die unionsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten.

Werden die weiteren Verordnungen bis März beschlossen?

Die weiteren Verordnungen werden möglichst zeitnah nach Inkrafttreten des EEffG 2023 veröffentlicht.

Wann werden die neuen betrieblichen Förderungen für Erneuerbare Energien zur Verfügung gestellt?

Fördermittel in der Höhe von 190 Mio. €/Jahr für Energieeffizienzmaßnahmen sind bereits gesetzlich verankert. Bzgl. näherer Informationen ist auf die Förderabteilung VI/7 zu verweisen bzw. können Informationen der [KPC Umweltförderung im Inland](#) bzw. der [klimaaktiv Website](#) entnommen werden.

FRISTEN

Inkrafttreten des Gesetzes: Nach Beschluss hat man wie lange Zeit für die Umsetzung?

Die Bestimmungen zu Energieaudits und Managementsystemen treten mit dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft. Ab diesem Tag gelten die entsprechenden Bestimmungen und Übergangsregelungen.

Welche Fristen sind einzuhalten?

Wenn man als verpflichtetes Unternehmen im Kalendervorjahr die Schwellenwerte überschritten hat

- muss man die Schwellenwertüberschreitung der E-Control bis spätestens **30. November des laufenden Kalenderjahres melden** und
- muss man bis zum **30. November des folgenden Kalenderjahres einen standardisierten Kurzbericht melden**

Das letzte Energieaudit wurde 2019 durchgeführt, wann ist somit das nächste vorgeschrieben?

Grundsätzlich ist das Kalenderjahr der letzten Meldung gem. EEffG 2014 für die Berechnung der nächsten Meldung heranzuziehen (vgl. § 42 Abs 1 EEffG 2023).

Fällt danach die Meldepflicht auf einen Zeitraum vor Inkrafttreten des EEffG 2023, hat die Meldung bis 30. November des **dem Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres** zu erfolgen (= 30.11.2024; vgl. § 43 Abs 1 1. Satz EEffG 2023)

Das heißt: Sollte ein Unternehmen im Jahr 2023 auditverpflichtet sein, ist das Energieaudit bis 30.11.2024 zu melden. Sollte im Jahr 2020 die letzte Meldung erfolgt sein, ist der Stichtag ebenso der 30.11.2024.

Wann darf ich mit dem EAUD beginnen? Ich habe schon mit einem EAUD begonnen, zählt dieses?

Verpflichtete Unternehmen können für den Zeitraum vor Inkrafttreten des EEffG 2023 ordnungsgemäß nach EEffG 2014 durchgeführte Energieaudits oder Managementsysteme melden. Für die Berechnung der nächsten Meldung ist bei diesen Unternehmen das Kalenderjahr 2023 heranzuziehen (vgl. § 43 Abs 1 2. und 3. Satz)

Wie sind Energieaudits zu behandeln, die heuer gestartet werden (Datenbasis 2022), jedoch erst nächstes Jahr einzumelden sind bzw. auch tatsächlich erst 2024 gemeldet werden. Zählen diese oder wären die Daten entsprechend des heurigen Jahres zu aktualisieren?

Ab Inkrafttreten des EEffG 2023 zählt das Datum der Fertigstellung. Wenn der Energieauditbericht heuer fertiggestellt wird, zählt dieser als 2023. Nachdem die Meldeplattform nicht sofort nach Inkrafttreten des EEffG fertiggestellt sein wird (lt. Regierungsvorlage ist dafür eine Frist von 14 Monaten vorgesehen, vgl. § 47 Abs 3), ist dieses nach den Übergangsbestimmungen des § 43 Abs 1 bis 30.11.2024 zu melden. Die Werte müssen nicht aktualisiert werden.

STRAFEN

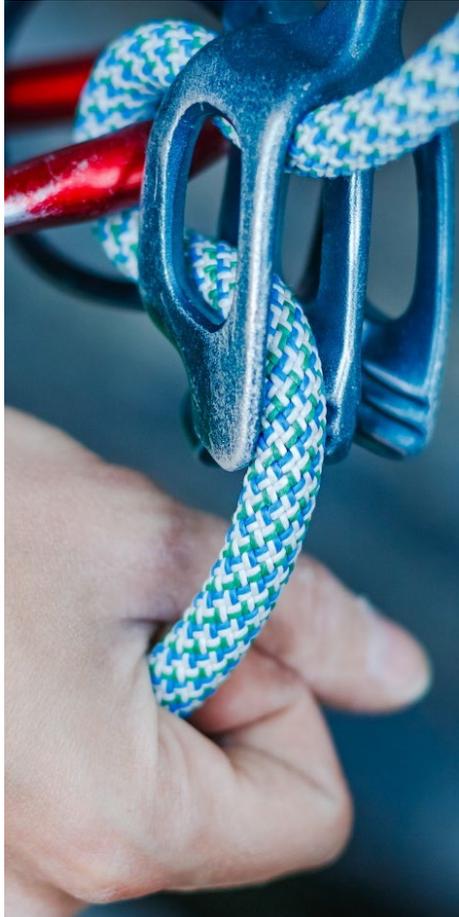
Wie gestalten sich die Strafbestimmungen für Unternehmen als auch den Staat?

§ 36 EEffG behandelt Strafen bzgl. der Meldefrist, nicht ordnungsgemäße Angaben bzw. Pflichten. Sofern den vorgegebenen Vorschriften nicht nachgekommen wird, drohen Strafen in der Höhe von

- bis zu 100.000,- € für falsche, nicht ordnungsgemäße oder fehlende Angaben zur konzernweisen Zusammenrechnung
- bis zu 50.000,- €, wenn die Auditverpflichtung nicht erfüllt wird,
- bis zu 20.000 € bei falschen, keinen oder nicht ordnungsgemäße Meldungen

Unionsrechtliche Strafen des Staates Österreich folgen durch ein gesondertes Vertragsverletzungsverfahren durch den EuGH.

KONTAKT



**Noch offene Fragen?
Kontaktieren Sie uns &
vereinbaren Sie Ihr individuelles Beratungsgespräch!**

sattler energie consulting gmbh

+43 7612 737 99

office@energie-consulting.at

www.energie-consulting.at | [ENERGIEINSIDER](#) | [LinkedIn](#)

